

Klagegründe und wesentliche Argumente

Durch das Ausschreibungsverfahren, das Gegenstand der vorliegenden Klage ist, soll ein Modell für barrierefreien Tourismus geschaffen, dargestellt und entwickelt werden, das auf Behinderungen von Touristen zurückzuführende Schwierigkeiten aufgreift und sie mit einem Lösungsmuster überwindet, das eine angemessene Reaktion auf dieses Problem darstellt und an jedem Ort von kulturellem und archäologischem Interesse angeboten werden kann.

Zu den Voraussetzungen für die Einreichung eines Vorhabens gehörte neben einer besonderen und langjährigen Erfahrung auf diesem Gebiet und einer eng auf die Ziele des Vorhabens abgestimmten Rechtspersönlichkeit auch, dass eine Regierungsbehörde auf nationalen, regionaler oder lokaler Ebene beteiligt ist.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Betreffend die Zulässigkeit der Klage

- Die Soprintendenza Archeologia della Campania (Archäologische Aufsichtsbehörde Kampaniens) sei eine als Regierungsbehörde, nämlich als Ufficio Dirigenziale Periferico del Ministero dei Beni e delle Attività Culturali e del Turismo (Leitende Außenstelle des Ministeriums für das kulturelle Erbe, kulturelle Aktivitäten und Tourismus), anerkannte Einrichtung.

2. Betreffend die Rechtsnatur des Parnters Soprintendenza

- Bei der Abstimmung der mit allgemeinen Führungsaufgaben betrauten Dienststellen des Ministeriums untereinander habe der Presidente del Consiglio dei Ministri (Präsident des Ministerrates) am 29. August 2014 mit dem Dekret Nr. 171 als leitende Außenstelle die Aufsichtsbehörden vorgesehen, deren Rechtsnatur, Rechtsform und Aufgaben sich aus der Rechts- und Verwaltungsstruktur dieses Ministeriums ergäben und durch diese definiert würden, die nicht von diesem bevollmächtigt seien und die nicht als Einrichtungen angesehen werden könnten, die im Auftrag einer Regierungsbehörde handelten.

Klage, eingereicht am 5. Oktober 2015 — For Tune/HABM — Gastwerk Hotel Hamburg (fortune)

(Rechtssache T-579/15)

(2015/C 398/84)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: For Tune sp. z o.o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Popławska)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gastwerk Hotel Hamburg GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteil „fortune“ — Anmeldung Nr. 11 525 491

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 7. August 2015 in der Sache R 2808/2014-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 1. Oktober 2015 — Syndial/Kommission

(Rechtssache T-581/15)

(2015/C 398/85)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Syndial SpA — Attività Diversificate (San Donato Milanese, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Acquarone und S. Grassi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung der Europäischen Kommission — Generalsekretariat Ref. Ares(2015)3238796 vom 3. August 2015 über die „im Namen der Kommission nach Art. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 getroffene Entscheidung des Generalsekretariats“ betreffend den „Zweiten Antrag auf Dokumentenzugang im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — GESTDEM 2015/2796“ für nichtig zu erklären und/oder abzuändern, mit der die von der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission mit der Mitteilung ENV.D.2/MC/vf/ARES(2015) vom 16. Juni 2015 erklärte Ablehnung des Zugangsantrags bestätigt wurde, den die Syndial S.p.A. mit dem Schreiben INAMB-10/15 vom 6. Mai 2015, übermittelt am 8. Mai 2015 mittels zertifizierter E-Mail, eingereicht hatte, und demzufolge festzustellen, dass die Syndial berechtigt ist, Kenntnis von den Unterlagen betreffend das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2009/4426 zu erlangen, und folglich die vollständige oder teilweise Vorlage der mit dem Zugangsantrag im genannten Schreiben INAMB-10/15 vom 6. Mai 2015, übermittelt am 8. Mai 2015 mittels zertifizierter E-Mail, verlangten Schriftstücke und Dokumente anzuordnen und/oder festzustellen, dass die Syndial Anspruch auf eine formelle Anhörung bei der Kommission zur Erläuterung und Bestätigung der im Rahmen des fraglichen Vertragsverletzungsverfahrens vorliegenden Informationen hat.